



Siegen, 04.10.2021

Merkblatt
Zusammenlegung Werthenbach II
Die Teilnehmergeinschaft - Rechte und Pflichten des Vorstandes
Ablauf des Verfahrens

Mit der Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens ist die Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Werthenbach II entstanden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus den Teilnehmern, d. h. den Anteilsberechtigten an dem Gemeinschaftsvermögen der Waldgenossenschaften

- Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex A,
- Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex C,
- Haubergsgenossenschaft Hainchen Komplex F

den drei Waldgenossenschaften selbst, weiteren Eigentümern und den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens.

Dieses Verfahren wird dabei behördlich geleitet durch die Zusammenlegungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -). Die Teilnehmergeinschaft hat die gemeinschaftlichen Aufgaben der Teilnehmer wahrzunehmen.

Die Teilnehmer wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt.

Er wird von der Zusammenlegungsbehörde über den Fortschritt der Zusammenlegung laufend unterrichtet, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört und zur Mitarbeit herangezogen. Insbesondere werden zusammen mit dem Vorstand die

Sachverständigen für die Wertermittlung ausgewählt. Die der Zusammenlegung zugrunde zu legenden Werte und die Anteilsanzahl für die neue Genossenschaft werden mit dem Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der **Vorsitzende des Vorstandes** führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er erhält von allen öffentlichen Bekanntmachungen und von Verhandlungsniederschriften, welche die Teilnehmergeinschaft betreffen, eine Abschrift. Soweit nur der Vorsitzende zu Verhandlungen zugezogen wird, hat er die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils über das Ergebnis zu unterrichten. Zur Erörterung aller wichtigen Fragen beruft die Zusammenlegungsbehörde oder der Vorsitzende den Vorstand zu **Vorstandssitzungen** ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen.

Er muss dieses tun, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Zusammenlegungsbehörde es verlangt. Die Zusammenlegungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

Ablauf des Zusammenlegungsverfahrens

1. **Einleitungsbeschluss**
2. **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.**
3. **Legitimation** der Beteiligten (Anteilseigner, Inhaber von Rechten). Die Legitimation der Anteilberechtigten ergibt sich in der Regel aus den Lagerbüchern und dem Grundbuch. Soweit nicht bereits geschehen, ermittelt die Bezirksregierung Arnsberg Anschriften und fordert für den Eigentumsnachweis erforderliche Dokumente an.
4. **Wertermittlungsverfahren** für die Grundstücke, einschließlich der Holzbestände und der Anteile. Die Holzwertermittlung wird durch einen Forstsachverständigen durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg erörtert mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Durchführung der Wertermittlung und die Auswahl des Sachverständigen.
5. **Erörterung** der Wertermittlungsergebnisse und verschiedener Möglichkeiten der Zusammenlegung durch die Bezirksregierung Arnsberg mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem Regionalforstamt.
6. **Anhörung jedes Anteilseigners** und Grundstückseigentümers über seine Wünsche zur Aufstellung des Zusammenlegungsplanes. Jeder Anteilseigner erhält eine Zusammenstellung über Anzahl, Flächengröße und Wert seiner Anteile an den alten Genossenschaften und seinen Anspruch in der neuen Waldgenossenschaft. Zudem hat der Anteilseigner die Möglichkeit, eine Interessensbekundung über eine abweichende Zuteilung der Anteile gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.
7. **Aufstellung des Zusammenlegungsplanes** und Auslegung des Planes für die Beteiligten. Erforderlichenfalls Bearbeitung von Einwendungen gegen den Zusammenlegungsplan
8. **Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes**
9. **Ausführungsanordnung.** Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes des Zusammenlegungsplanes
10. Das Forstamt lädt zur Gründungsversammlung der neuen Waldgenossenschaft, die die **neue Satzung** beschließt und den Vorstand der neuen Waldgenossenschaft wählt.
11. Berichtigung des **Grundbuches**
12. Aufbereitung von Vermessungsunterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters soweit erforderlich
13. Schlussfeststellung des Zusammenlegungsverfahrens

Bezirksregierung Arnsberg

Ansprechpartner:

Dezernat 33 - Ländliche
Entwicklung, Bodenordnung

Frau Wyneken: Tel.: 02931/82-5592
E-Mail: louisa.wyneken@bezreg-arnsberg.nrw.de

Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Herr Müller-Späth: Tel.: 02931/82-5557
E-Mail: rainer.mueller-spaeth@bra.nrw.de